



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Einschreiben  
Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen  
c/o Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz  
Speichergasse 6  
Postfach  
3001 Bern

Ihr Zeichen:

1. September 2021

Unser Zeichen: 2021.FINGS.189

RRB Nr.: 1021/2021  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräinnen und Regierungsräte

Sehr geehrte Damen und Herren

Artikel 63 Absatz 1 der total revidierten Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) sieht vor, dass jeder Kanton der IVöB 2019 durch Erklärung gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) beitreten kann. Am 8. Juni 2021 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG).<sup>1</sup> Dieses Gesetz beauftragt und ermächtigt den Regierungsrat, den Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 zu erklären.

Gestützt darauf erklärt der Regierungsrat des Kantons Bern hiermit den **Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 per 1. Februar 2022**.

Dieser Beitritt erfolgt unter dem Vorbehalt, dass gegen das IVöBG nicht innerhalb der Referendumsfrist bis Ende September 2021 ein Referendum ergriffen wird. Sollte wider Erwarten ein Referendum ergriffen werden, wird die Finanzdirektion dies Ihnen umgehend mitteilen. In diesem Fall ist die vorliegende Beitrittserklärung gegenstandslos.

<sup>1</sup> Vgl. die Unterlagen der Beratung auf der Webseite des Grossen Rates des Kantons Bern, Geschäft Nr. 2019.KAIO.520, <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-6967c1bd97f64efd89010e41547d6767.html>

Dieser Beitritt erfolgt zudem mit den Vorbehalten gemäss Artikel 3 und 6 IVöBG, die wie folgt lauten:

**Art. 3 Vorbehalte**

<sup>1</sup> Der Kanton Bern tritt der IVöB mit den Vorbehalten gemäss diesem Artikel bei.

<sup>2</sup> Anstelle von Artikel 52 Absatz 1 IVöB findet Artikel 6 dieses Gesetzes Anwendung.

<sup>3</sup> Artikel 42 Absatz 1 IVöB und Artikel 54 Absatz 2 IVöB finden Anwendung mit der Massgabe, dass sie statt auf das Verwaltungsgericht auf die gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes zuständige Beschwerdeinstanz Bezug nehmen.

**Art. 6 Zuständigkeit für Beschwerden**

<sup>1</sup> Verfügungen kommunaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechtbar.

<sup>2</sup> Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der in der Sache zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei anfechtbar.

<sup>3</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar:

- a der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters,
- b der Direktionen und der Staatskanzlei,
- c der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,
- d des Grossen Rates.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission des Grossen Rates